

Es wird einstimmig empfohlen:

**Der Rat möge beschließen:**

Der dem Originalprotokoll im Original beigefügte Kostentarif als Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) wird auf der Grundlage der höheren Landespauschsätze beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwaltungskostensatzung alle zwei Jahre hinsichtlich der Aktualität der Verwaltungsgebühren zu überprüfen.